

und die Zeugen zu unterschreiben: sodann ist der Tauffchein des Murodurus, der Trauungsschein seiner Eltern und der Todtenchein des verstorbenen Elternteiles beizulegen und der ganze Act mit einem Gesuche (Stempel nicht nothwendig) um Legitimation des Murodurus an das bischöfliche Ordinariat zu richten, welches alles weitere in Ordnung bringt.

St. Florian.

Prof. Joseph Weiß.

XI. (Altarprivilegium.) Eine vielfach beregte Frage über dieses Privilegium bestand bis jetzt darin, ob der Abläß, der durch Celebrierung an einem mit demselben ausgestatteten Altare für die armen Seelen gewonnen wird, nothwendig einer einzigen geschenkt werden müsse, oder ob man ihn auch mehreren zuwenden könne, und weiters noch, wie es sich mit der erforderlichen Intention des Celebrierenden verhalte. Schon im Jahre 1864 den 29. Februar, legte ein Priester der Diöcese Angers der Congregation der h. Ablässe diese Frage in folgenden Worten vor: Utrum privilegium altaris applicari possit pluribus defunctorum animabus in eujuscunque diei Missa servatis servandis), sicut declaratum fuit die 19. Maii 1761 pro Missa in die commemorationis omnium defunctorum? Darauf antwortete die S. C. d. 20. August 1864: Negative. So berichtet unter andern P. Schneider im Werke „Maurel's Ablässe“ (N. 113, S. 442, 5. Auflg., Anmfg. 1.) Derselbe theilt nun über den nämlichen Gegenstand im Archiv f. l. RR. 1882, §. 2, S. 242 ff., eine sehr wichtige Entscheidung derselben Congregation mit, die, vom heiligen Vater approbirt, auf eine Anfrage von Seite des Trappisten-Generalprocurators ergangen ist. Letztere lautete: „In jedem Trappistenkloster besteht ein privilegirter Altar, auf welchem täglich eine heilige Messe für die verstorbenen Brüder, Verwandten und Wohlthäter gelesen wird. Nun aber kann nach einem Decret der Congregation der Ablässe vom 29. Februar (wohl Datum der Anfrage, vgl. oben) 1864 das Altarprivilegium in einer und derselben Messe nicht mehreren Verstorbenen zugewendet werden. Es entsteht darum die Frage, welches die Wirksamkeit dieses privilegierten Altares bei den Trappisten sei, und ob das Privilegium deshalb unnutz werde, weil es niemals einer bestimmten Seele zugewendet wird. Da es gewiß häufig geschieht, daß auf privilegierten Altären für mehrere Verstorbene celebriert wird, so hat die berührte Frage auch außer dem vorgelegten Falle, und ganz abgesehen von bestimmten Verpflichtungen, welche in dieser Hinsicht dem Celebrianten obliegen, große Bedeutung, obschon die Entscheidung nur particulär zu sein scheint, und auch von der Congregation auf die erste Frage des Consultor's, welche sich nämlich eine allgemeine Erklärung der Antwort vom Jahre 1864 erbat, in dem Sinne, ob diese blos

f a c t i s c h den Ablafß auf eine Seele beschränken wollte oder mit dem „Negative“ (vgl. oben) selbst die theoretische Möglichkeit einer Ausdehnung negirt habe, geantwortet wurde: Non propositum. Denn worauf es doch vor allem ankommt, ist gewiß nur die f a c t i s c h e I n t e n t i o n der Kirche bei Verleihung des Altarprivilegiums. So sehr man sich darum im einzelnen an die gegebenen Bedingnisse zu halten hat, so ist dessen ungeachtet auch in dieser Hinsicht eine allgemeine Richtschnur unverkennbar, von welcher sich der apostolische Stuhl bei Gewährung solcher Indulgenzen leiten läßt, und deren Anwendung auf andere Fälle man bei gleichlautenden Bedingnissen und gleichliegenden Verhältnissen ohne besondern Grund nicht wird bestreiten können. Um so wichtiger sind daher die zwei Beantwortungen der übrigen Fragen des Consultors, deren erste wohl eher zu erwarten war: Num apud Trappenses in Missa . . . Indulgentia altaris ad unam ex iis (pluribus) limitetur? mit: Affirmative; dagegen wurde die andere Frage: Num privilegium inutile evaserit ex eo quod uni ex iis determinatae animae non consueverit applicari? mit Negative entschieden! Daraus zieht nun P. Schneider l. c. den Schluß: Da die Gewinnung des Ablusses nicht von der Willensmeinung des Celebranten, sondern von der des Verleihenden (Kirche) und von der göttlichen Annahme abhängt, so nützt der Ablafß bloß einem, wenn auch das Opfer der Messe an einem privilegierten Altare für mehrere dargebracht wird. Es genügt jedoch für den an einem privilegierten Altar celebrierenden Priester die Intention, den Ablafß nach der Willensmeinung des Verleiher für die Mitbrüder, Wohlthäter und andere zu gewinnen, damit von den Seelen, für welche man opfert, eine und zwar, welche Gott gefällt, die Frucht des Ablusses erlangen könne. Dazu ist zu bemerken, daß diese Intention selbst nur eine implicite zu sein braucht (S. C. Ind. 12. März 1855), und daß die Frage, ob pro una anima celebriat und pro alia der Ablafß gewonnen werden könne, für sich besteht und allerdings zunächst vom speciellen Wortlaut des Privilegiums abhängt. Sicher aber geht in unserer Frage der Werth des Opfers selbst wegen Zuwendung des Ablusses an eine unter mehreren für die übrigen nicht verloren.

Linz.

Prof. Dr. Ph. Rohout.

XII. (Soll ein Geistlicher aushilfsweise den weltlichen Unterricht an einer Volkschule ertheilen, beziehungsweise einen Lehrer suppliren?) Wir sprechen sogleich unsere Meinung aus und sagen „ja“, wenn nicht die S e e l - s o r g e darunter leidet.

An der Volkschule in X. waren durch mehr als 3 Jahre